



# Corporate Governance Bericht 2017

## Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß

Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

## Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

### Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde  
Brucknerstrasse 8/6  
1040 Wien  
Telefon: +43 (1) 5031218  
E-Mail: [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at)  
Website: <http://www.apab.gv.at>  
DVR-Nr.: 4017879

### Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER  
Mag. Martin SANTER

### Mitglieder des Aufsichtsrates

#### Vorsitzende

Dr. Nadine WIEDERMANN-ONDREJ

#### Stellvertreter der Vorsitzenden

Mag. Johann MOSER

### Mitglieder

Mag. Marion IBETSBERGER  
Mag. Florian NOWOTNY  
Prof. DI Mag. Friedrich RÖDLER  
Mag. Christine SUMPER-BILLINGER  
Mag. Dr. Matthias TSCHIRF

# Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen .....	1
1. Bekenntnis und Abweichungen zum B-PCGK 2017 .....	2
2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge.....	2
2.1. Der Vorstand.....	2
2.2. Der Aufsichtsrat .....	3
3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat .....	4
3.1 Der Vorstand.....	4
3.2 Der Aufsichtsrat .....	5
3. Maßnahmen zur Förderung von Frauen .....	5
5. Externe Überprüfung des Berichts .....	6

## Einleitende Bemerkungen

Der überarbeitete Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen. Der B-PCGK 2017 legt Maßnahmen speziell für die Corporate Governance staatseigener und staatsnaher Unternehmen fest und soll eine gute Corporate Governance gewährleisten.

Die österreichische Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des B-PCGK 2017. Die gesetzlichen Organe der APAB nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK 2017 zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), dem nicht entgegenstehen.

Der B-PCGK 2017 enthält sowohl **verpflichtende Regeln (K)**, die uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und „**Comply or Explain**“-Regeln (C), von denen abgewichen werden kann, dies aber jährlich im Corporate Governance Bericht samt Begründung offen zu legen ist.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Dieser Corporate Governance Bericht ist unter <http://www.apab.gv.at> öffentlich abrufbar.

# 1. Bekenntnis und Abweichungen zum B-PCGK 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der APAB, als gesetzliche Organe der APAB („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“), bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017. Der B-PCGK 2017 ist unter <http://www.bundeskanzleramt.gv.at> öffentlich abrufbar.

Mit Abschluss des Geschäftsjahres 2017 wurde den Regeln des B-PCGK 2017 entsprochen. Eine Beachtung des B-PCGK 2017 ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen, dies aber begründet wird. In diesem Sinne werden folgende Abweichungen angeführt und begründet:

- Folgende verpflichtende Regeln konnten aufgrund des jungen Bestehens der APAB noch nicht vollständig eingehalten werden:
  - Vorsorge und Überwachung Risikomanagement (Pkt. 9.1.4; Pkt. 8.1.4.1)
  - Vereinbarung einer Rückzahlungsverpflichtung der leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016, wenn sich herausstellt, dass die Auszahlung zu Unrecht erfolgte (Pkt. 9.3.6.6)
  - Übermittlung einer Gleichschrift des Jahresabschlusses 2016 an den Rechnungshof (Pkt. 14.2.6)
  
- Der Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revisionsstelle wird durch eine externe Beauftragung entsprochen, da dies aufgrund der Unternehmensgröße der APAB die Qualität und Unabhängigkeit der Revision maßgeblich erhöht (Pkt. 13.2).
  
- Das Prüfungsunternehmen, welches den Jahresabschluss der APAB prüft, gehört gemäß § 1 Abs. 1 APAG zu den von der APAB beaufsichtigten Abschlussprüfern und Prüfungsunternehmen. Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft ist sich gemeinsam mit den Organen der APAB diesem potenziellen Interessenskonflikt bewusst und geht sorgsam damit um (Pkt. 14.3.1).

## 2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

### 2.1. Der Vorstand

Die APAB wird von Mag. Peter Hofbauer, Geburtsjahr 1964 und Mag. Martin Santer, Geburtsjahr 1969, geleitet. Beide Mitglieder des Vorstandes wurden mit 27.09.2016 erstbestellt. Ihre laufende Funktionsperiode endet am 26.09.2021.

Die Vergütung beider Mitglieder des Vorstandes setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten orientieren sich dabei an der Erreichung strategischer Ziele und den Ressourcen der öffentlichen Hand sowie der

Aufsichtsunterworfenen und betragen für beide Mitglieder des Vorstandes höchstens 20% des fixen Gesamtjahresbruttobezugs:

- Mag. Peter Hofbauer:  
Fixer Gesamtjahresbruttobezug: EUR 140.000,-  
Variabler leistungs- und erfolgsorientierter Bruttobezug  
(zeitanteilig für 2016): EUR 7.344,26
- Mag. Martin Santer  
Fixer Gesamtjahresbruttobezug: EUR 120.960,-  
Variabler leistungs- und erfolgsorientierter Bruttobezug  
(zeitanteilig für 2016): EUR 6.345,44

Seit dem 31.03.2017 besteht eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (D&O-Versicherung). Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2017 EUR 11.200,- für Mag. Peter Hofbauer in eine vertragliche Altersvorsorge einbezahlt.

Mag. Peter Hofbauer übte im Jahr 2017 keine Funktion in einem Überwachungsorgan anderer Unternehmen aus oder hatte keine vergleichbaren Funktionen inne.

Mag. Martin Santer übt seit 01.08.2017 die Funktion eines Staatskommissärs bei der Raiffeisenbank Kitzbühel-St. Johann eGen (mbH) aus.

## **2.2. Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der APAB besteht gemäß § 9 Abs. 1 APAG aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern:

- Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende)  
Geburtsjahr: 1977; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021
- Mag. Johann Moser (Stellvertreter der Vorsitzenden)  
Geburtsjahr: 1954; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021
- Mag. Marion Ibetsberger  
Geburtsjahr: 1979; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021
- Mag. Florian Nowotny  
Geburtsjahr: 1975; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021
- Prof. DI Mag. Friedrich Rödler  
Geburtsjahr: 1950; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021

- Mag. Christine Sumper-Billinger  
Geburtsjahr: 1973; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021
- Mag. Dr. Matthias Tschirf  
Geburtsjahr: 1957; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021

Der Gesamtjahresbruttobezug der Mitglieder des Aufsichtsrats betrug im Geschäftsjahr 2017 EUR 15.500,- zuzüglich eines Sitzungsgeldes von EUR 100,- je Mitglied des Aufsichtsrates und Sitzung. Der Gesamtjahresbruttobezug verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzende: EUR 3.000,-
- Stellvertreter der Vorsitzenden: EUR 2.500,-
- Mitglied: je EUR 2.000,-

Seit dem 31.03.2017 besteht eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (D&O-Versicherung).

### **3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

#### **3.1 Der Vorstand**

Der Vorstand der APAB besteht gemäß § 6 Abs. 1 APAG aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand bildet ein Kollegialorgan. Gemäß § 6 Abs. 3 APAG haben die Vorstände in einem der für die Aufsicht relevanten Bereiche (Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Rechtswissenschaften) fachkundig zu sein, zumindest ein Vorstand hat dabei die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers zu haben. Beide Vorstände sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut. Eine weitere Kompetenzverteilung zwischen den Vorständen ist wie folgt vorgesehen:

- Mag. Peter Hofbauer (Wirtschaftsprüfer): Sprecher des Vorstandes, Leiter der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ mit der Primärverantwortung für Inspektionen, Untersuchungen, Marktüberwachung, Controlling und Rechnungswesen.
- Mag. Martin Santer: Leiter der Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ mit der Primärverantwortung für Recht, Internationales, Qualitätssicherungsprüfungen, Registrierung, Qualitätsmanagement, Corporate Governance und Öffentlichkeitsarbeit.

Maßnahmen der Geschäftsführung die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Risikostruktur des Unternehmens führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen zusätzlich gemäß § 11 Abs. 2 APAG:

- das vom Vorstand zu erstellende Budget einschließlich des Investitions- und Stellenplans;

- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils die Summe von EUR 75.000 (fünfundsiebzigtausend) pro Geschäftsjahr überschreiten;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss;
- die Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 2 APAG sowie deren Änderung;
- die Compliance-Ordnung gemäß § 7 Abs. 4 APAG sowie deren Änderung;
- der gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 APAG zu erstellende Jahresbericht.

Darüber hinaus bedürfen folgende Maßnahmen der Geschäftsführung der Genehmigung des Aufsichtsrates:

- Abschluss oder Abänderung von Dienstverträgen mit einem Gesamtjahresbruttogehalt von über EUR 80.000,-;
- Voraussichtliche Überschreitungen der Planwerte des Planbudgets einschließlich des Investitions- und Stellenplans im Ausmaß von mehr als 5 vH gemäß § 18 Abs. 5 APAG;
- Geschäfte zwischen der APAB und den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihren Familienangehörigen, ihren nahestehenden Personen oder Unternehmungen vor deren Abschluss;
- Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, der Mitglieder des Vorstandes.

### **3.2 Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand der APAB unter Anwendung des § 95 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz (AktG), BGBl. Nr. 98/1965, zu überwachen. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Ausschüsse eingerichtet und sechs Sitzungen des Aufsichtsrates abgehalten.

## **4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen**

Der Vorstand der APAB wird gemäß § 6 Abs. 2 APAG auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Bundesregierung bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der APAB. Die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen, drei Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundeskanzler und ein Mitglied des Aufsichtsrats vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, jeweils nach Anhörung der Sozialpartner bestellt. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der APAB beträgt derzeit bei 42,9%.

Die APAB verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein und sorgt



für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Durch eine familienfreundliche und flexible Gestaltung der Arbeitszeiten durch die Implementierung eines Gleitzeitmodells wird zusätzlich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht.

## **5. Externe Überprüfung des Berichts**

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 ist von der APAB regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen. Derzeit liegt aufgrund des jungen Bestehens der APAB noch keine externe Evaluierung vor.